

# BIM und Recht – Stand der Diskussion

Heute bezweifelt kaum jemand mehr, dass sich die digitalen Planungsmethoden in der Bauwirtschaft durchsetzen werden. In den vergangenen Monaten hat sich die Diskussion von der Frage «ob die Digitalisierung kommt» weg bewegt und hingewendet zu den Aspekten und Fragestellungen, welche die Digitalisierung mit sich bringen wird. Stichworte dazu sind neue Methoden und Werkzeuge, neue Formen der Zusammenarbeit und Kollaboration sowie der Beschaffung von Planungs- und Bauleistungen oder sich verändernde Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Planenden.



Mit einer zunehmenden Zahl von Projekten, in denen BIM in der einen oder anderen Form Anwendung findet, verlagert sich die Diskussion auch immer mehr von einer rein theoretischen Erörterung zu einem eher praxisbezogenen Erfahrungsaustausch. Dabei treten vermehrt auch konkrete rechtliche Fragen in den Vordergrund.

Aus rechtlicher Sicht kann insbesondere auf die folgenden Publikationen und Dokumente verwiesen werden:

**Leitfaden «BIM für Architekten – Leistungsbild, Vertrag, Vergütung»**

In Deutschland publizierte die Bundesarchitektenkammer gemeinsam mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen einen neuen Leitfaden «BIM für Architekten – Leistungsbild, Vertrag, Vergütung». Der Leitfaden gibt erste Antworten auf die Fragen, wie sich BIM in das Leistungsbild der Architektinnen und Architekten einfügt und welche Auswirkungen BIM auf die Gestaltung von Architektenverträgen und auf die Honorarberechnung hat. Sehr hilfreich ist die umfangreiche Sammlung von möglichen Vertragsklauseln, welche in Planerverträge übernommen werden können.

**Merkblatt «BIM-Vertrag, Rollen, Leistungen»**

Bauen digital Schweiz hat im Verlauf des Jahres 2017 erste Publikationen veröffentlicht, darunter ein Merkblatt zu rechtlichen Themen. Das Merkblatt liefert keine fertigen Vertragsklauseln, sondern beschränkt sich auf eine Darstellung der wichtigsten Themen. Dabei werden verschiedene Regelungsmöglichkeiten dargestellt. Das Merkblatt kann als Checkliste verwendet werden, wenn ein Planervertrag um

\* Der Autor dieses Artikels, Dr. Mario Marti, ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer usic.

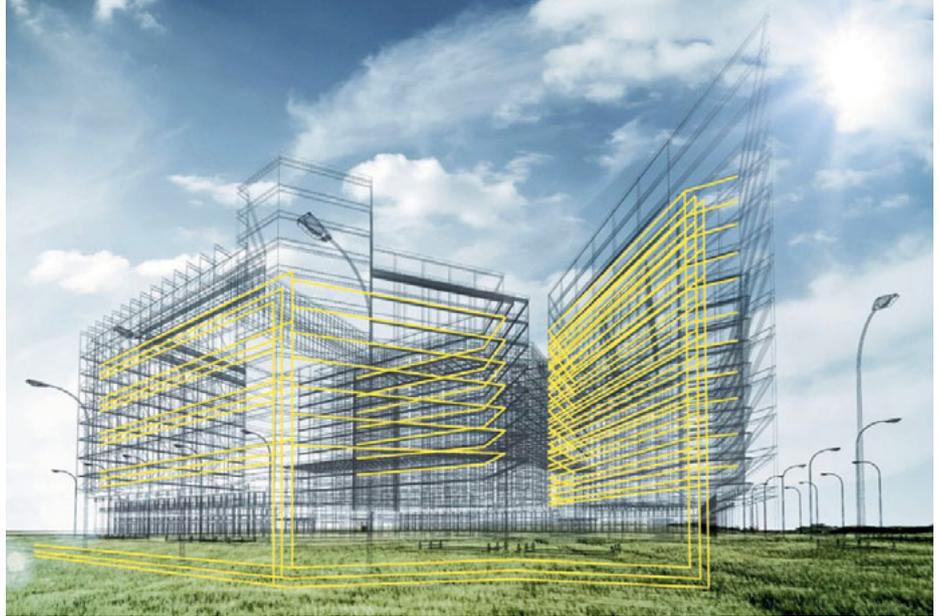
BIM-Themen ergänzt werden soll. Das Merkblatt legt einen starken Fokus auf die Vorbereitung: Die im Projekt verwendeten Definitionen, die Projektorganisation sowie die von den Planern zu erbringenden BIM-spezifischen Leistungen sind im Voraus von den Parteien zu klären und einvernehmlich festzulegen. Mit Blick auf die Vertragsmodelle wird auf das Standardvorgehen verwiesen, wonach einem konventionellen Einzelvertrag BIM-spezifische Themen ergänzend zugefügt werden, sowie auf den Ausnahmefall, in welchem ein Bauherr mit allen Involvierten einen Mehrparteienvertrag abschliesst. Das Merkblatt enthält weiter Ausführungen zur Haftung, zu den Hinweis- und Kontrollpflichten, zu den Nutzungsrechten, der Vergütung und der IT-Infrastruktur. In einem zweiten Teil macht das Merkblatt Vorschläge für eine BIM-Projektorganisation sowie für die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen BIM-Rollen.

### SIA-Merkblatt 2051: Building Information Modeling (BIM) – Grundlagen zur Anwendung der BIM-Methode

Ende 2017 ist auch die lang erwartete definitive Fassung des SIA-Merkblatts 2051 erschienen. Das Merkblatt ist eine erste umfassende, kohärente Darstellung der BIM-Methode in der Schweiz. Im Sinne einer Verständigung definiert es Begriffe und Prozesse. Es stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit in der BIM-Methode auf und beschreibt die Rollen der am BIM-Projekt beteiligten Parteien. Im Kapitel 5/Leistungen nimmt das Merkblatt auch Stellung zu rechtlichen Fragen. Wichtig ist der Grundsatz, wonach auch bei BIM-Projekten die bewährten SIA-Vertragsdokumente sowie Leistungs- und Honorarordnungen (LHO) benutzt werden können. In Bezug auf die geschuldeten Leistungen ist dabei vorab zu definieren, ob es sich bei BIM-bezogenen Leistungen um Grundleistungen oder um besonders zu vereinbarende Leistungen handelt. Auch ist vorgängig festzuhalten und zu definieren, wenn Änderungen an der Leistungsstruktur der SIA LHO vorgenommen werden, sei dies in Bezug auf den Prozessablauf, die abzuliefernden Resultate, den Leistungsumfang oder den Verantwortungsbereich. Das Merkblatt erwähnt schliesslich – auch im Sinne einer Checkliste – weitere Bereiche, die es zu regeln gilt, namentlich die Nutzung der digitalen Arbeitsergebnisse, die Folgen der Auflösung und Beendigung des Vertrages oder die Haftung und Gewährleistung.

### SIA-Zusatzvereinbarung BIM (SIA 1001/11)

Mitte Juni 2018 publizierte der SIA die neue SIA-Zusatzvereinbarung BIM (SIA 1001/11) mit einem dazugehörigen Kommentar. Beide



Die Digitalisierung mag vieles verändern. In rechtlicher Hinsicht bleibt aber vieles beim Alten.

Dokumente können kostenlos auf der Website des SIA bezogen werden.

Mit der Zusatzvereinbarung BIM sollen die Parteien die BIM-spezifischen Fragen in einem Zusatz zum klassischen SIA-Planervertrag regeln können. Die SIA-Zusatzvereinbarung BIM verzichtet weitestgehend auf fest vorgegebene Vertragsregeln. Vielmehr spricht die SIA-Zusatzvereinbarung BIM die BIM-spezifischen Themen an und gibt den Vertragsparteien in der Regel eine Auswahlmöglichkeit an Regelungen resp. lässt den Parteien die Möglichkeit, eine eigene Regelung aufzustellen. Die SIA-Zusatzvereinbarung BIM misst den Informationsanforderungen des Auftraggebers (IAG) grosse Bedeutung zu. Sie sollen zusätzlich zur SIA-Zusatzvereinbarung BIM definiert werden und bilden dann einen separaten inhaltlichen Bestandteil der SIA-Zusatzvereinbarung BIM.

### Die wesentlichen Regelungsinhalte der Vereinbarung sind die Folgenden:

Die Parteien vereinbaren zunächst die Anwendung der BIM-Methode und verweisen für die entsprechenden Anforderungen (Ziele, Arbeitsergebnisse) auf die IAG.

Die Parteien sollen die Ziele der Anwendung der BIM-Methode definieren, sei es in den IAG oder direkt in der Zusatzvereinbarung. Falls nötig, können die Parteien die Verschiebungen von Leistungen in andere SIA-Teilphasen vereinbaren (und diesfalls auch die Konsequenzen auf die Honorierung regeln). Weiter haben die Parteien die Möglichkeit, besondere BIM-spezifische Leistungen zu definieren (z.B. BIM-Koordination oder ICT-Koordination), wiederum verbunden mit einer Abrede über die entsprechende Honorierung.

In Bezug auf die Nutzungsrechte hält der Kommentar fest, dass auch bei der Anwendung der BIM-Methode die Regel gilt, dass sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen beim Beauftragten verbleiben. Die Zusatzvereinbarung gibt praktisch wörtlich Art. 1.5.3 der SIA-LHO wieder, wonach dem Auftraggeber mit Bezahlung

des Honorars ein nicht ausschliessliches Recht an den bestellten Arbeitsergebnissen zusteht. Das Nutzungsrecht bezieht sich dabei auf das «vereinbarte Projekt».

Bezüglich der Verantwortlichkeiten der Parteien gilt nichts Spezielles: Die gängige Haftungsnorm von Art. 1.7 der SIA-LHO gilt uneingeschränkt auch für Arbeiten am digitalen Bauwerksmodell. Die Haftung wird auch hier nach werkvertraglichen (z. B. Planungsfehler im Sinne eines Fehlers am digitalen Bauwerksmodell) oder nach auftragsrechtlichen Regeln (z. B. unsorgfältiges BIM-Management) zu beurteilen sein.

Ein wichtiges Thema stellt der Datenaustausch dar. Hier wird zunächst das heute gängige Format IFC erwähnt, wobei die Parteien selbstverständlich andere Formate definieren können. Die Regelung spricht weiter den Umgang mit sogenannten nativen Daten, die Einsichtnahme des Auftraggebers in das digitale Bauwerksmodell sowie die Datensicherung an. Weiter besteht die Regelungsmöglichkeit hinsichtlich der Prüfung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber und der Aufbewahrungspflicht.

Die Digitalisierung mag vieles verändern. In rechtlicher Hinsicht bleibt aber vieles beim Alten: Die Parteien definieren den Inhalt ihrer vertraglichen Beziehungen selber. Gegenseitige Rechte und Pflichten sind vorgängig und im nötigen Detaillierungsgrad zu definieren und zu vereinbaren. Im Baubereich profitieren die Parteien vom Vorteil, dass sie – anders als in vielen anderen Branchen – auf etablierte Musterverträge zurückgreifen können; dies erleichtert die Vertragsredaktion ungemein. Die neue SIA-Zusatzvereinbarung BIM bietet eine gute Grundlage für die vertragliche Erfassung der BIM-spezifischen Fragen. Die Zusatzvereinbarung ist freilich kein Allheilmittel; sie bietet vielmehr eine gute Checkliste und lädt die Parteien ein, die wichtigen Fragen rechtzeitig zu klären und zu vereinbaren.

[www.usic.ch](http://www.usic.ch)